



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Merkblatt für Anträge nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch
betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 21. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Antragsberechtigung	2
2	Fördergegenstand	3
3	Fördervoraussetzungen	4
3.1	Checkliste Neufahrzeuge	4
3.2	Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge	4
4	Art und Höhe der Förderung	5
4.1	Förderhöhe Neufahrzeuge	5
4.2	Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge	6
5	Antragstellung	7

1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Fahrzeug gemäß Nummer 3 der Richtlinie als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen wird. Ein Leasinggeber ist nur dann antragsberechtigt, wenn er das Fahrzeug zur Eigennutzung erwirbt. Wenn das Fahrzeug auf eine andere Person als den Antragsteller zugelassen wird, kann keine Förderung gewährt werden. Die Ausnahme hiervon stellt das Mitarbeiterleasing dar, wobei ein Unternehmen ein Fahrzeug durch gewerbliches Leasing erwirbt und die Zulassung auf einen Mitarbeiter erfolgt. Ein Dritter kann für die Antragstellung bevollmächtigt werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen,
- b) alle öffentlichen Einrichtungen des Staates, die den Begriff des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen,
- c) Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen,
- d) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Zu den nichtantragsberechtigten Einrichtungen des Bundes und der Länder gehören alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie z. B.

- Gerichte,
- Bundeswehr,
- Behörden oder
- Studierendenwerke.

Als nicht antragsberechtigt gelten Kommunen, Städte, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Landkreise.

Antragsberechtigt sind als Einrichtungen der Kommunen Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Dazu gehören alle Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, welche nicht die Kommune ist. Eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass in eigenem Namen Geschäfte getätigt werden können. Hierzu können beispielweise gehören:

- Friedhöfe,
- Freibäder,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (einer Kommune),
- Abwasserzweckverbände,
- Schulen (der Kommunen).

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da in diesem Fall die Kommune einen Antrag stellen müsste.

Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, es sei denn, der jeweilige Fördermittelgeber hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geschlossen.

Eine vorherige Antragstellung bei einer öffentlichen Stelle, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem BMWi geschlossen hat, ist unschädlich. Es darf noch keine Auszahlung für das Fahrzeug erfolgt sein, für das beim BAFA ein Antrag gestellt wird.

2 Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines Elektrofahrzeugs, welches erstmalig im Inland auf den Antragsteller zugelassen wird. Zusätzlich ist der Erwerb eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeuges förderfähig.

Das Elektrofahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein. Es muss den Fahrzeugklassen M1 oder N1 (bzw. N2 soweit es mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden darf) zugeordnet sein. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 65.000 Euro nicht überschreiten. Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind solche, deren maximale CO₂-Emission je gefahrenem Kilometer 50 Gramm nicht übersteigt oder eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreicht.

Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021 beträgt diese elektrische Mindestreichweite 40 km, bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 beträgt sie 60 km und bei Anschaffung nach dem 1. Januar 2025 beträgt diese 80 km.

Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen verursachen, sind reinen Batterieelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro Kilometer vorweisen, sind von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Zusätzlich ist der Erwerb eines akustischen Warnsystems (AVAS) unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2021 förderfähig. Das AVAS muss zum Zeitpunkt des Erwerbs serienmäßig vom Hersteller oder durch eine autorisierte Werkstatt eingebaut worden sein. Ein AVAS ist förderfähig, wenn zum Zeitpunkt der Fahrzeughomologation ein solches System nicht verpflichtend in das Fahrzeug eingebaut werden musste und es zudem im Sinne der Richtlinie EG-typgenehmigt ist. Bei der Zulassung ab dem 1. Juli 2021 ist der Einbau eines AVAS für alle Fahrzeugtypen verpflichtend und damit nicht mehr förderfähig.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Checkliste Neufahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Der Förderantrag muss spätestens ein Jahr nach der Erstzulassung gestellt werden. Eine Antragstellung vor Zulassung auf die Antragstellerin/den Antragsteller ist unzulässig.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens sechs Monate auf die Antragstellerin/den Antragsteller erstzugelassen sein. Im Fall des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer von 12 Monaten bis einschließlich 23 Monaten auf 12 Monate und bei über 23 Monaten auf 24 Monate. Die Mindesthaltedauer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt sein.
- Neufahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen und beantragt werden, können eine Innovationsprämie erhalten, bei dem der Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird. Der Antrag muss hierfür spätestens am 31. Dezember 2021 gestellt werden.
- Der BAFA-Umweltbonus kann aktuell mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:
 - Sofortprogramm Saubere Luft – BMU
 - Flottenaustauschprogramm Sozial und Mobil – BMU
 - Förderrichtlinie Elektromobilität – BMVI
 - Förderrichtlinie Markthochlauf NIP2 – BMVI
 - Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW)
 - Wirtschaftsnaher Elektromobilität – WELMO (Land Berlin)
 - Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (Land Mecklenburg-Vorpommern)
 - BW-e-Gutschein (Land Baden-Württemberg)
 - Förderprogramm Inklusionstaxi Berlin (Land Berlin)

3.2 Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
- Der Förderantrag muss spätestens ein Jahr nach der Zweitzulassung gestellt werden. Eine Antragstellung vor Zulassung auf die Antragstellerin/den Antragsteller ist unzulässig.
- Das Fahrzeug muss nach dem 4. November 2019 oder später erstzugelassen worden sein. Die Erstzulassung kann auch in einem anderen EU-Staat erfolgt sein.
- Der Gebrauchtwagen darf maximal 12 Monate erstzugelassen gewesen sein und darf zum Zeitpunkt der Zulassung auf die Zweithalterin/den Zweithalter maximal eine Laufleistung von 15 000 Kilometern aufweisen.
- Das Fahrzeug darf den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis nicht überschreiten. Um diesen zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens sechs Monate auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen sein. Im Fall des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer von 12 Monaten bis einschließlich 23 Monaten auf 12 Monate und bei über 23 Monaten auf 24 Monate. Die Mindesthaltedauer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt sein.
- Das junge gebrauchte Fahrzeug kann mit der Innovationsprämie (Verdoppelung des Bundesanteils) bezuschusst werden, wenn die Erstzulassung nach dem 4. November und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Der Antrag muss hierfür spätestens am 31. Dezember 2021 gestellt werden.
- Das Gebrauchtfahrzeug darf nicht bereits durch den BAFA-Umweltbonus gefördert worden sein.
- Der BAFA-Umweltbonus kann aktuell mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:
 - Sofortprogramm Saubere Luft – BMU
 - Flottenaustauschprogramm Sozial und Mobil – BMU
 - Förderrichtlinie Elektromobilität – BMVI
 - Förderrichtlinie Markthochlauf NIP2 – BMVI
 - Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW)
 - Wirtschaftsnaher Elektromobilität – WELMO (Land Berlin)
 - Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (Land Mecklenburg-Vorpommern)
 - BW-e-Gutschein (Land Baden-Württemberg)
 - Förderprogramm Inklusionstaxi Berlin (Land Berlin)

4 Art und Höhe der Förderung

4.1 Förderhöhe Neufahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen werden, erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Übersicht der Innovationsprämie für reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge

	Kauf	Leasing 6 – 11 Monate	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis bis 40.000 Euro	6.000 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR	6.000 Euro
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro	5.000 EUR	1.250 EUR	2.500 EUR	5.000 Euro

Übersicht der Innovationsprämie für Plug-in-Hybridfahrzeuge

	Kauf	Leasing 6 – 11 Monate	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis bis 40.000 Euro	4.500 EUR	1.125 EUR	2.250 EUR	4.500 EUR
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro	3.750 EUR	937,50 EUR	1.875 EUR	3.750 EUR

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro. Der Zuschuss darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden.

Der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus ist in der Rechnung oder Leasingvertrag in Abzug zu bringen. Grundlage für den Nachweis der Erbringung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus ist der BAFA-Listenpreis. Bei dem BAFA-Listenpreis handelt es sich um den niedrigsten Nettolistenpreis des Basismodells in Deutschland zur Markteinführung. Etwaige Sonderausstattung sind nicht Bestandteil des Basismodells. Die Meldung des BAFA-Listenpreises erfolgt vor Aufnahme auf die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge durch den Automobilhersteller.

Vom BAFA-Listenpreis wird der entsprechende Fördersatz abgezogen. Somit ergibt sich der Schwellenwert, der für die Prüfung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus maßgeblich ist. Wenn der Nettokaufpreis des Basismodells unter Berücksichtigung aller vom Automobilhersteller bzw. Händler gewährten Nachlässe und Rabatte den Schwellenwert unterschreitet, dann ist der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus nachgewiesen.

Beispielrechnung A: Kauf eines neuen Elektrofahrzeugs mit einem BAFA-Listenpreis bis 40.000 Euro

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Eigenanteil des Automobilherstellers:	3.000 Euro
Schwellenwert:	32.000 Euro

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	35.000 Euro
Nachlass:	4.250 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:	30.750 Euro

In diesem Beispiel liegt der Nettolistenpreis des Basismodells abzüglich Nachlass (30.750 Euro) unter dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro). Der Eigenanteil des Herstellers wurde somit nachweislich an den Käufer weitergegeben.

Beispielrechnung B: Kauf eines neuen Elektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis bis 40.000 Euro

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Herstelleranteil:	3.000 Euro
Schwellenwert:	32.000 Euro

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	36.000 Euro
Nachlass:	3.000 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlass:	33.000 Euro

In diesem Beispiel wurde der Eigenanteil des Herstellers in der Fahrzeugrechnung ausgewiesen, jedoch liegt der Nettolistenpreis des Basismodells über dem BAFA-Listenpreis. Der Nettolistenpreis abzüglich Nachlass (33.000 Euro) liegt über dem errechneten Schwellenwert (32.000 Euro), womit der Eigenanteil des Herstellers nicht nachweislich an den Käufer weitergegeben wurde. Der zu hohe Nettolistenpreis kann durch einen höheren Nachlass ausgeglichen werden.

4.2 Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.

Im Fall der *zweiten Zulassung* entspricht die Innovationsprämie stets den Fördersätzen für Neufahrzeuge mit einem BAFA-Listenpreis von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro. Bei der zweiten Zulassung macht es im Hinblick auf die Förderhöhe demnach keinen Unterschied, ob der BAFA-Listenpreis des Basismodells unter oder über 40.000 Euro liegt. Es gilt für Gebrauchtfahrzeuge pauschal die folgende Tabelle:

	Kauf	Leasing 6 – 11 Monate	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge	5.000 EUR	1.250 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR
Plug-in-Hybridfahrzeuge	3.750 EUR	937,50 EUR	1.875 EUR	3.750 EUR

Die Förderung eines AVAS beträgt pauschal 100 Euro. Der Zuschuss darf pro Fahrzeug nur einmal gewährt werden.

Um den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis für junge Gebrauchtfahrzeuge zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.

Beispielrechnung: Kauf eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeugs

Werte gemäß DAT-Gutachten oder Neufahrzeugrechnung:

Bruttolistenpreis des Basismodells:	35.000 Euro
+ Sonderausstattung (brutto):	12.000 Euro
= Bruttogesamtfahrzeugpreis:	47.000 Euro
80 % des Bruttogesamtfahrzeugpreises:	37.600 Euro
- abzüglich Herstelleranteil (brutto):	2.975 Euro (entspricht 2.500 Euro netto)
= Schwellenwert (brutto)	34.625 Euro

In diesem Beispiel beträgt der errechnete Schwellenwert **34.625 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn der Antragsteller maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

5 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online auf dem elektronischen Antragsformular auf der Internetseite: <http://www.bafa.de/umweltbonus>. Per Post eingeschickte oder unvollständige Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt die Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in einem einstufigen Verfahren. Die Antragsprüfung und die Verwendungsnachweisprüfung wurden zusammengefasst. Für die Beantragung der Förderung bedarf es somit nur drei Schritte.

In nur drei Schritten zur Förderung:

Schritt 1: Antragstellung

Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der erste gestellte Antrag für ein Fahrzeug maßgebend ist und bearbeitet wird.

Ausnahmen: Eine erneute Antragstellung ist innerhalb von einem Jahr nach Zulassung möglich und erforderlich, wenn sich im Erstantrag Antragsteller und Fahrzeughalter unterschieden haben, eine fehlerhafte Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) angegeben wurde oder der Erstantrag vor Zulassung des Fahrzeugs gestellt wurde. Weiterhin gilt dies, wenn der Erstantrag vor Erlass eines Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheides durch den Antragsteller mit schriftlicher Mitteilung storniert wird.

Mit Antragstellung müssen bereits folgende Unterlagen eingereicht werden:

Kauf

- die Rechnung
- die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
- **bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs zusätzlich:**
 - ein Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) oder einer Neufahrzeugrechnung. Schwacke-Gutachten und Gutachten anderer Organisationen sowie Konfigurationen, Angebote oder Bestätigungen des Händlers werden nicht als Nachweis akzeptiert!
 - *und sofern kein DAT-Gutachten vorgelegt wird:* eine Erklärung über die Laufleistung des Fahrzeugs von maximal 15 000 Kilometern zum Zeitpunkt der Zulassung auf die Zweithalterin/den Zweithalter. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen und bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Die Angabe der Laufleistung in den Vertragsunterlagen genügt nicht als Nachweis.

Leasing

- Leasingvertrag
- verbindliche Bestellung
- Kalkulation der Leasingrate
- die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
- **bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs zusätzlich:**
 - ein Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) oder einer Neufahrzeugrechnung (Schwacke-Gutachten und Gutachten anderer Organisationen sowie Konfigurationen, Angebote oder Bestätigungen des Händlers werden nicht als Nachweis akzeptiert!)
 - *und sofern kein DAT-Gutachten vorgelegt wird:* eine Erklärung über die Laufleistung des Fahrzeugs von maximal 15 000 Kilometern zum Zeitpunkt der Zulassung auf die Zweithalterin/den Zweithalter. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen und bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Die Angabe der Laufleistung in den Vertragsunterlagen genügt nicht als Nachweis.

→ Die Formulare zur Gebrauchtwagenförderung finden Sie auf der Homepage unter → „Zum Thema“.

Schritt 2: Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

Nach Ausfüllen des Online-Formulars muss das PDF-Dokument geöffnet und gespeichert werden.

Das PDF-Dokument besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular inklusive der zu unterzeichnenden Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben. Die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und für Schritt 3 aufbewahrt werden.

Schritt 3: Eingangsbestätigung

15 Minuten nach Absenden des Antragsformulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung auf die im Formular angegebene E-Mail-Adresse. In der Eingangsbestätigung wird Ihnen die Vorgangsnummer mitgeteilt. Ebenfalls erhalten Sie einen Link zum Upload-Bereich. Über den Upload-Bereich können Sie dann die bereits von Ihnen ausgefüllte Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben hochladen.

Beispiele für die Vertragsunterlagen der verschiedenen Hersteller finden Sie unter → „Musterunterlagen“.

Eine Abtretung des Bundesanteils am Umweltbonus inklusive des Zuschusses zum AVAS (sofern beantragt) ist **nicht** mehr möglich.

Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird der Zuwendungsbescheid erstellt und gleichzeitig die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus auf das im Antragsformular angegebene Konto veranlasst.

Wichtiger Hinweis zur Stornierung von Anträgen:

Die Stornierung eines Förderantrags ist möglich, wenn die schriftliche Mitteilung dem BAFA vor Erlass eines Zuwendungsbescheides oder Ablehnungsbescheides zugeht. Die Stornierung kann nicht zurückgenommen werden. Um das Förderanliegen weiterzuverfolgen, kann jedoch innerhalb von einem Jahr nach Zulassung des Fahrzeugs ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Stornierung eines Förderantrags ist nicht möglich, wenn vor Eingang der schriftlichen Mitteilung bereits ein Zuwendungsbescheid oder Ablehnungsbescheid ergangen ist. In diesem Fall ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de
www.bafa.de

Referat 421

Stand

2. August 2021

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.